

i Anwaltsrecht Deckblatt

Anwaltsrecht

Datum	13. Januar 2026
Zeit	09.00 - 11.00 Uhr (Ausnahme Verlängerungen)

Allgemeine Hinweise

- Diese Prüfung umfasst **4 Aufgaben**.
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung)
- Die verbleibende Zeit ist im Balken unter der Adresszeile des Browsers ersichtlich.
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **120 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «closed book». Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind:
SR 0.101 EMRK, SR 101 BV, SR 272 ZPO, SR 312.0 StPO, SR 935.61 BGFA, SR 220 OR, SR 311.0 StGB, SRL 280 AnwG Kt. Luzern, SRL 281 AAV Kt. Luzern, SRL 282 APV Kt. Luzern, SRL 283 Richtlinie über die in der «Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen» vorgesehenen Examen,
SRL 40 VRG Kt. Luzern, Schweizerische Standesregeln (SSR) des schweizerischen Anwaltsverbands
 -->Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes Inspira Online Prüfungen BYOD.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu begründen und soweit möglich mit Rechtsnormen zu belegen
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Dekan eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- Am Ende der offiziellen Prüfungszeit muss die Prüfung via Button "Jetzt einreichen" abgegeben werden. Nach Bestätigung der ID durch die Aufsicht muss der Safe Exam Browser mit Klick auf "Beenden Sie den Safe Exam Browser" verlassen werden.
- Bei Fragen oder technischen Problemen lesen Sie bitte vorne die eingeblendeten Lösungsvorschläge oder heben Sie die Hand.

Besondere Hinweise

- Nennen Sie stets die vollständigen einschlägigen Rechtsnormen, zeigen Sie allfällige Probleme auf, begründen Sie Ihre Antworten und nehmen Sie stets eine saubere Subsumtion vor.
- Da es sich um einen Fortsetzungssachverhalt handelt, wird empfohlen, die Aufgaben der Reihe nach zu lösen.
- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	35 Punkte
Aufgabe 2	50 Punkte
Aufgabe 3	15 Punkte
Aufgabe 4	20 Punkte
Total	120 Punkte

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1 Aufgabe 1 (35 Punkte)

Ulrike Unglaublich (nachfolgend «UU») ist deutsche Rechtsanwältin und praktiziert den Anwaltsberuf in einer Luzerner Anwaltskanzlei. Sie ist gemäss Art. 28 BGFA in der öffentlichen Liste der Angehörigen von EU-Mitgliedstaaten eingetragen, die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen. UU wurde kürzlich von der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern (nachfolgend «AB LU») mit einer Disziplinarermassnahme belegt. Die AB LU begründete die Sanktionierung damit, UU habe einen potenziellen Zeugen beeinflusst, als sie diesen im Hinblick auf ein drohendes Verfahren zum Sachverhalt befragt habe.

UU findet die Sanktionierung «unglaublich». Sie ist der Meinung, dass das BGFA einzig die Vertretung im Rahmen des Anwaltsmonopols reguliere – die vorgeworfene Handlung habe indes ausserhalb des Anwaltsmonopols stattgefunden und falle deshalb eindeutig nicht in den Anwendungsbereich der Berufsregeln. Ausserdem gebe es zu anwaltlichen Zeugenkontakten keine gesetzlich normierte Berufsregel. Im Übrigen habe sie ganz im Interesse ihres Klienten gehandelt; schliesslich sei sie einseitige Interessenvertreterin und nicht «Dienerin» des Gerichts.

a) Wie beurteilen Sie die Aussage von UU, die vorgeworfene Handlung falle «eindeutig nicht in den Anwendungsbereich der Berufsregeln»? (15 P)

b) Wie beurteilen Sie die Aussagen von UU, zu anwaltlichen Zeugenkontakten gebe es «keine gesetzlich normierte Berufsregel» und sie habe nur ihre Aufgabe als «einseitige Interessenvertreterin» wahrgenommen? (20 P)

2 Aufgabe 2 (50 Punkte)

Andrea Ackermann (nachfolgend «AA») möchte UU im Zusammenhang mit einer Erbteilungsklage mandatieren. Auf der Gegenseite steht der Bruder von AA, Beat Bauer (nachfolgend «BB»).

BB ist ein ehemaliger Klient von Rechtsanwalt Peter Protzer (nachfolgend «PP»). PP ist ein im Luzerner Anwaltsregister eingetragener Bürokollege von UU und prüfte für BB vor rund einem Jahr die Erfolgsaussichten einer allfälligen Klage auf Abänderung eines Scheidungsurteils.

Damals hatte BB gegenüber PP ausführlich seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse geschildert. Letztlich entschied sich BB aber, keine Abänderungsklage gegen seine Ex-Frau zu erheben, womit das Mandat endete.

UU macht sich Sorgen wegen dem Vormandat für BB. Sie informiert deshalb AA, dass ihr Bürokollege vor einem Jahr BB in einer eherechtlichen Angelegenheit beraten habe. Es habe sich nur um ein kurzes Mandat gehandelt, weshalb aus ihrer Sicht keine berufsrechtliche Problematik bestehe. UU erklärt weiter, die Kanzlei werde aber – rein vorsichtshalber – interne Informationsschranken errichten: PP erhalte keinen Zugriff auf das Mandatsdossier von AA und werde vom Fall abgeschottet; umgekehrt werde sie, UU, auch keinen Zugriff auf die Unterlagen des früheren Mandats für BB haben. AA bestätigt gegenüber UU schriftlich, mit dieser Lösung einverstanden zu sein.

UU konstituiert sich in der Folge als Vertreterin von AA im Erbteilungsprozess, der vor dem Kantonsgericht Zug hängig ist. BB fühlt sich hintergangen und rügt im Erbteilungsprozess, dass UU mit ihrem Verhalten gegen das Berufsrecht verstossen habe. UU wendet dagegen ein, es bestehe keine berufsrechtliche Problematik; selbst wenn eine solche bestünde, würde diese durch die internen Informationsschranken sowie die Einwilligung von AA entschärft, die in voller Kenntnis der Tätigkeit von PP für BB erteilt worden sei. Zum Beweis legt UU die von AA unterzeichnete Einwilligung vor.

Sie sind Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber am Kantonsgericht Zug. Ihre Vorgesetzte, Richterin Ingrid Immerrecht, möchte wissen, was zu tun ist. Sie beauftragt Sie deshalb mit der Abklärung der anwaltsrechtlichen Situation.

In einer E-Mail erwartet sie von Ihnen insbesondere:

- i) eine Beurteilung allfälliger Berufsregelverstösse;
- ii) eine Darstellung der Rechtsfolgen, die sich aus den allfälligen Berufsregelverstössen ergäben; sowie
- iii) eine Erläuterung der Pflichten des Gerichts, die aufgrund allfälliger Berufsregelverstösse ausgelöst würden (50 P).

Bearbeitungshinweis: Die Frage, ob UU grundsätzlich den Berufsregeln des BGFA unterstellt ist, hat Richterin Immerrecht bereits selbst abgeklärt und bejaht. Dazu will sie nichts hören.

3 Aufgabe 3 (15 Punkte)

Als ob UU nicht schon genug Probleme hätte: Ein weiterer Klient erstattet bei der AB LU eine Anzeige gegen sie. Er macht geltend, zwischen ihm und UU bestehe seit zwei Jahren ein Mandatsverhältnis. UU habe zunächst einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– verlangt. Nun habe er aber eine erste Zwischenrechnung über Fr. 400'000.– erhalten. Damit habe er nicht gerechnet: Der Honorarbetrag stehe in einem krassen Missverhältnis zum geleisteten Aufwand. Das Vorgehen seiner Anwältin sei «unglaublich» – ihr Name sei offenbar Programm.

Welche drei Berufsregeln könnten hier verletzt sein? (15P)

4 Aufgabe 4 (20 Punkte)

Nachdem sich die AB LU nun wegen verschiedener Vorwürfe mit dem Geschäftsgebaren von UU zu befassen hatte, spricht sie gegen diese – nach ordnungsgemäss durchgeführtem Disziplinarverfahren – ein befristetes Berufsausübungsverbot von drei Monaten aus und ordnet an, dass dieses im kantonalen Amtsblatt publiziert wird.

a) Welches Interesse könnte UU haben, sich selbst dann gegen die Publikation im kantonalen Amtsblatt zu wehren, wenn sie das Berufsausübungsverbot als solches akzeptieren würde? Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens ein? (8P)

b) Welches Rechtsmittel gegen die Anordnung der AB LU steht UU zur Verfügung? Dürfen Sie als Masterstudentin bzw. Masterstudent UU in diesem Rechtsmittelverfahren (im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit) vertreten, und was wären die prozessualen Rechtsfolgen, wenn sie dies nicht dürften, es aber trotzdem täten? (12P)